Eine notwendige Berichtigung

Autor(en): **Bünzli-Scherrer, Gertrud**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **17 (1961)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine notwendige Berichtigung

In der Februarnummer der „Staatsbürgerin" ist ein Artikel aus der „Tat" erschienen, der die Tatsachen betr. die Situation der Gymnasialbildung von Mädchen im Kanton Luzern in hässlicher Stimmungsmache entstellte und absolut irreführend war. Er bedarf einer Richtigstellung: Schon seit langem besteht in der Stadt Luzern ein Mädchengymnasium — analog wie in Zürich und andern Städten —, dessen Absolventinnen jedoch in der Kantonsschule die Maturität zu bestehen haben. Die Erteilung dieses Zeugnisses beansprucht der Kanton für sich. In drei Aemtern des Kantons Luzern bestehen überdies je eine Mittelschule, von der aus die Mädchen in die Kantonsschule übertreten konnten, um dort — sei es das Gymnasium, sei es die Oberrealschule zu besuchen. — *Die Neuerung* besteht nun lediglich darin, dass Mädchen *schon von der untersten Gymnasial- resp. Realklasse* an die Kantonsschule besuchen können. 42 Mädchen haben davon Gebrauch gemacht, wovon 29 sich für das Gymnasium anmeldeten und dort nun in einer „Mädchenklasse" unterrichtet werden und 13 für die Realschule, wo sie wegen der kleineren Anzahl in eine gemischte Klasse eingeteilt worden sind.

Die ganze Sache hat einen stark politischen Aspekt, bei dem es um andere Fragen, als diejenige der „Gleichberechtigung in Gymnasien" geht, was dem Autor des betr. Artikels bekannt sein dürfte.

Gertrud Bünzli-Scherrer
Verein für Frauenbestrebungen, Luzern

An alle „Säumigen"

Besitzen Sie wohl noch den der letzten „Staatsbürgerin" beigegebenen Einzahlungsschein?? Wenn ja, dann benützen Sie denselben bitte bald!

Mitgliedbeitrag für Einzelmitglieder einschl. Abonnement für „Staatsbürgerin"	Fr. 8.—
dito für Ehepaare	Fr. 12.—
Abonnement für „Staatsbürgerin" allein	Fr. 5.—

Alle bereits auf die erste Mahnung hin eingegangenen *Zahlungen und die freiwilligen Beiträge* seien aufs beste verdankt!

i. N. des Frauenstimmrechtsverein Zürich
die Quästorin: *B. Baumann*